

Verkehrsrecht Aktuell

Rechtsanwältin **Cornelia Süß** | Fachanwältin für Verkehrsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht
Rechtsanwalt **Oliver Meixner** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

05.11.2024

Merkantiler Minderwert

BGH, Urteile v. 16.07.2024 - **VI ZR 205/23**

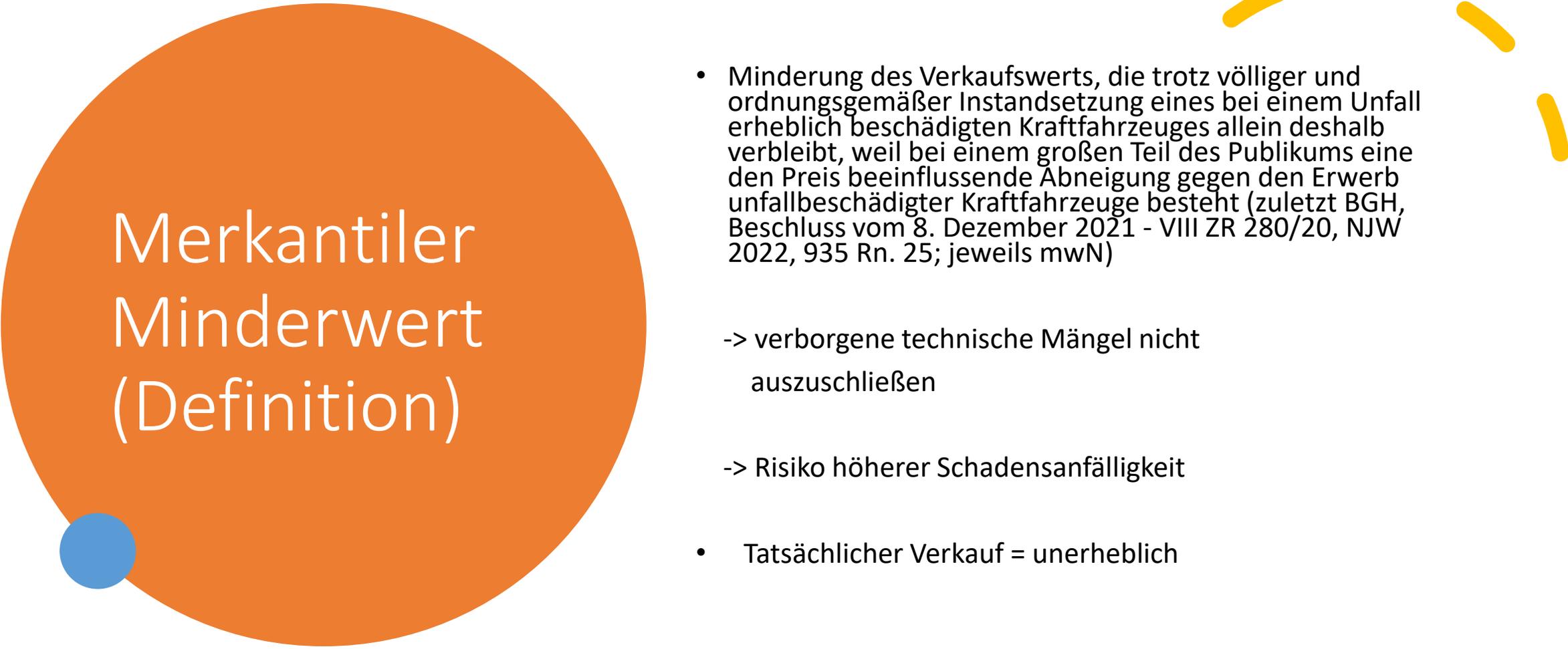
VI ZR 243/23

VI ZR 239/23

VI ZR 188/22

Sachverhalt

- Vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin
- Sachverständigengutachten: 500 € Wertminderung (Mwst.-neutral)
- Zahlbetrag Beklagte: 420,11 € (umsatzsteuerkorrigiert)
- Kläger: 500 € Berechnung auf der Grundlage des Nettowertes
- AG: Klage abgewiesen, Berufung zugelassen
- LG: Berufung zurückgewiesen, Revision zugelassen



Merkantiler Minderwert (Definition)

- Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht (zuletzt BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2021 - VIII ZR 280/20, NJW 2022, 935 Rn. 25; jeweils mwN)

-> verborgene technische Mängel nicht auszuschließen

-> Risiko höherer Schadensanfälligkeit

- Tatsächlicher Verkauf = unerheblich

Brutto oder Netto?

Merkantile Minderwert = Entschädigungsleistung

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht einschlägig

Schätzgrundlage ist der hypothetische Verkauf des Unfallfahrzeugs:

Wieviel geringer ist der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne die Beschädigung?

hierbei ist auf den Nettoverkaufspreis abzustellen, denn die Umsatzsteuer wirkt sich nicht auf den Minderwert aus

wurde der Minderwert auf der Grundlage des Bruttoverkaufspreises ermittelt, muss der Umsatzsteueranteil abgezogen werden

"Der Geschädigte darf nicht verdienen!"

Rechenbeispiel

- Ohne Unfall: 15.000 € brutto = 12.605,04 € netto
- Mit Unfall: 13.000 € brutto = 10.924,37 € netto

- Minderwert: 2.000 €

- Ohne Korrektur: 10.924,37 € + 2.000 = 12.924,37 €
- Korrektur: Abzug 319,33 € 0 19 % aus 2.000 und Differenz zwischen beiden Nettowerten



Fazit

- Notwendig ist die Feststellung, ob Brutto – oder Nettoverkaufspreis die Schätzgrundlage war
- "Mwst.-neutral bedeutet lediglich, dass vom Entschädigungsbetrag keine MwSt. erhoben wird
- Aufhebung und Zurückverweisung

Restwert

BGH, Urteil vom 02.07.2024

VI ZR 211/22

11/5/2024

Sachverhalt

- Leasinggeber verpflichtet Leasingnehmer zur Geltendmachung des Schadens in eigenem Namen
- Gutachten: 13.800 € (3 Angeboten regionaler Anbieter)
- KH-Versicherer ermittelt in einer Restwertbörse 22.999 € + Abrechnung
- Kläger lehnt das Restwertangebot des KH-Versicherers ab und klagt
- LG: Klage stattgegeben
- OLG: Berufung erfolgreich

Grundsätze:

1.

- Ersetzungsbefugnis § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB: Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs statt Reparatur => Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes
- Gebot der Wirtschaftlichkeit: wirtschaftlichsten Weg unter Berücksichtigung des zumutbaren und der individuellen Lage; der Erkenntnis – und Einflussmöglichkeiten / subjektive Schadensbetrachtung
 - > gilt auch bei der Ermittlung des Restwertes
- Anspruchsvoraussetzung

2.

- Veräußerung seines beschädigten Kfz zum Preis, den ein Sachverständiger in einem Gutachten angegeben hat, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt auf der Basis des allgemeinen regionalen Marktes
- Keine Verpflichtung, eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen (zuletzt BGH vom 25. Juni 2019 VI ZR 358/18, VersR 2019, 1235 Rn. 10)



Abwandlung: Unternehmer

- Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote ist ohne Weiteres zuzumuten
- nicht schutzbedürftig, als es ihm möglich sein müsste, das Unfallfahrzeug bei einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben

Leasinggeber oder Leasingnehmer?

- subjektive Schadensbetrachtung: die Person des Geschädigten
- Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Leasinggebers als Geschädigtem; auch, wenn der Leasingnehmer den Schaden allein im Namen des Leasinggebers geltend macht
- Klägerin muss im Rahmen der ihr nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Darlegungs- und Beweislast zur Schadenshöhe vortragen, dass der tatsächliche Verkaufserlös erforderlich war (und das konkrete Restwertangebot des KH-Versicherers widerlegen; keine Prüfung einer etwaigen Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB))

Verdienstausfall

BGH, Urteil vom 08.10.2024

VI ZR 250/22

Sachverhalt

- Arbeiter Autowaschanlage
- von einem PKW erfasst und eingeklemmt
- Riss-/Quetschwunden
- 2 stationäre Aufenthalte
- Arbeitsunfähigkeit für rund 17 Monate, Krankengeld
- Klageforderung: Differenz zwischen Lohn und Krankengeld für ca. 16 Monate
- LG und OLG: nach Gutachten, das objektive Arbeitsunfähigkeit für 2 Monate bescheinigt, Verdienstaufschlag für diese Zeit

Vertrauen auf AU-Bescheinigung?

Erwerbsschaden:

Vermögensnachteile, die der Verletzte durch die Aufhebung oder Minderung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet. Der Erwerbsschaden umfasst alle wirtschaftlichen Beeinträchtigungen, die der Geschädigte erleidet, weil er seine Arbeitskraft verletzungs- bzw. unfallbedingt nicht verwerten kann, die also der Mangel der vollen Einsatzfähigkeit seiner Person mit sich bringt (z.B. BGH, Urteil vom 18. Oktober 2022 - VI ZR 1177/20, VersR 2023, 129 Rn. 11)

Arbeitsunfähigkeit im Sinne einer schadensrechtlich erforderlichen verletzungsbedingten Beeinträchtigung der Arbeitskraft:

1. Unmöglichkeit infolge Krankheit aus tatsächlichen oder rechtlichen die vertraglich geschuldete Tätigkeit auszuüben (z.B. Unvermögen ein Körperteil bewegen zu können)
2. aufgrund der Erkrankung besteht ein (gesetzliches oder behördliches) Beschäftigungsverbot
3. Ausübung der geschuldeten Tätigkeit aus medizinischer Sicht nicht vertretbar ist, etwa weil die Heilung nach ärztlicher Prognose hierdurch verhindert oder verzögert würde

subjektbezogenen Schadensbetrachtung!

Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten:

- angewiesen auf Einschätzung des ihn behandelnden Arztes
- Arbeitsrechtliche Verpflichtung, alles zu unterlassen, was die Genesung verzögert; AN handelt pflichtwidrig, wenn er den Heilungserfolg durch gesundheitswidriges Verhalten gefährdet
- schadensersatzrechtlich obliegt es dem Geschädigten im Rahmen des § 254 BGB regelmäßig, alles zu unterlassen, was seine Gesundheit gefährdet bzw. den Heilungserfolg verzögert.

DESHALB!

- nicht zwingend erforderlich, dass objektiv eine verletzungsbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit besteht
- Anspruch besteht auch, wenn der Geschädigte aufgrund der ärztlichen Beratung von einer solchen Einschränkung ausgehen musste
- Verdienstausfallschaden erleidet auch der Geschädigte, der berechtigterweise auf die ihm ärztlicherseits bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vertraut und deshalb nicht zur Arbeit geht

Begrenzung durch:

- medizinische Grund, der Arbeitsunfähigkeit muss unfallbedingt sein (Darlegungs-/Beweislast: Geschädigter)
- Feststellung eines berechtigten Vertrauens: nicht zu geringe Anforderungen an Darlegungs-/Beweislast
 - > Geschädigte muss den Arzt vollständig und zutreffend informieren
 - > ärztliche Verfahren zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit muss so ablaufen, dass der Geschädigte zu Recht annehmen darf, dass die Feststellung inhaltlich zutreffend ist

FAZIT: Aufhebung und Zurückverweisung



BGH v. 30.07.2024 - VI ZR 122/23

Das Berufungsgericht hatte zu hohe Anforderungen an die Darlegung der Schäden gestellt.

Der Sachverständige hatte bereits ausgeführt, welche Schäden durch die Kollision verursacht worden sein könnten.

Weitere Darlegungen des Klägers waren daher nicht erforderlich.

Zudem erleichtert § 287 ZPO dem Geschädigten die Darlegung und Beweisführung.



Vorschaden während Besitzzeit des Geschädigten

Der Kläger macht aus einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche geltend. Ein außergerichtlich erholtes Sachverständigengutachten listete einen Heckschaden als Vorschaden. Der Sachverständige erläuterte, dass Vorschäden festgestellt bzw. angegeben worden seien, dass diese aber sach- und fachgerecht behoben seien, unreparierte Vorschäden habe er nicht festgestellt.

Der gegnerische Haftpflichtversicherer forderte sodann den Kläger auf, die Unterlagen und Rechnungen vorzulegen, die die Reparatur des Vorschadens nachweisen; vorher könne er nicht in die Regulierung eintreten. Die Klägerseite bestätigte die Reparatur, legte aber keine weiteren Unterlagen vor. Die Beklagte zahlte einige unstrittige Beträge, in die Regulierung der Reparaturkosten trat sie aber weiter nicht ein. Erst im Prozess legte der Kläger eine Reparaturrechnung einer autorisierten Mercedes-Werkstatt für den Vorschaden vor. Unmittelbar darauf regulierte die Beklagte den offenen Betrag.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 1.10.2024 – 3 W 7/24

Wat mut dat mut

Der Geschädigte muss nach allgemeinen Regeln das Entstehen und den Umfang eines Sachschadens im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG darlegen und beweisen.

Dabei bleibt es auch, wenn der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer den Umfang oder die Höhe des geltend gemachten Schadens bestreitet mit der Behauptung, der Gegenstand sei bereits durch ein früheres Ereignis beeinträchtigt worden (BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2019 – VI ZR 377/18, Rn. 8, juris).

Der Geschädigte muss dann darlegen und beweisen, welcher Schaden (abgrenzbar) auf das spätere Schadensereignis zurückzuführen ist.

Wat mut dat mut

Das schließt je nach Lage des Falles die Notwendigkeit von Darlegungen dazu ein, dass und auf welche Weise ein Vorschaden beseitigt wurde. Sowohl die Darlegung als auch die Beweisführung werden dem Geschädigten im Prozess durch § 287 ZPO erleichtert (BGH, Beschluss vom 6. Juni 2023 – VI ZR 197/21, Rn. 13, juris). Danach genügt es für die Ersatzfähigkeit eines mit dem späteren Schadensereignis kompatiblen Schadens, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass dieser Schaden bereits durch das Vorschadensereignis entstanden ist (vgl. Senat, Urteil vom 3. Mai 2024 – 3 U 13/23, Rn. 10, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 9. März 2021 – 1 U 72/20, Rn. 41, juris).

Wann

Die Reparaturkosten sind zwar als Teile des Wiederherstellungsaufwandes zu bezahlen.

Die Kosten des Verfahrens treffe den Beklagten dann, wenn er sich in Verzug befunden habe oder Veranlassung zur Klage gegeben habe.

Wann nicht

In Verzug habe sich der Beklagte aber nicht befunden, denn er habe die Leistung nicht schuldhaft verweigert.

Er sei berechtigt gewesen, Auskünfte zu verlangen (§ 119 Abs. 3 VVG). Der Geschädigte müsse nach allgemeinen Regeln das Entstehen und den Umfang eines Schadens im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG darlegen und beweisen. Nachdem offenkundig ein nicht unerheblicher Vorschaden vorgelegen habe, habe die Beklagte zu Recht näheres zum Vorschaden und zu der Art, wie repariert wurde, wissen wollen. Auf entsprechende Ersuchen habe der Kläger vor Klageerhebung nicht ausreichend reagiert.



Sicherheitsobliegenheiten

- Der Kläger begehrt Versicherungsleistungen nach einem Brandschaden an einem Wohngebäude. In dem Wohngebäudeversicherungsvertrag ist die übliche Klausel (z.B. B3.3.1.1 GDV AT AH-D&O-Sach-TV) einbezogen, die wie folgt lautet:
 - "B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe A § 17)"

Sachverhalt

Im September 2018 zerstörte ein Brand Teile des Dachstuhls und der Fassade des versicherten Gebäudes. Ausgangspunkt des Brandes war ein vom Kläger an der Hausfassade errichteter und mit einer Holzkonstruktion ummantelter Pizzaofen. Im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung teilte der Kläger mit, der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister habe den in Bau befindlichen Ofen besichtigt, Vorgaben zum Weiterbau gemacht und erklärt, dass er den fertigen Ofen nicht noch einmal sehen wolle. Tatsächlich hatte der Streithelfer nicht auf eine erneute Besichtigung des Ofens vor Erteilung einer Abnahmebescheinigung verzichtet. Die Beklagten haben dem Kläger einen vorsätzlichen Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften durch die Inbetriebnahme des Ofens ohne die gemäß Landesbauordnung erforderliche Abnahme vorgeworfen.

Leitsatz

Eine Klausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Wohngebäudeversicherung, die dem Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgibt, verstößt nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und benachteiligt den Versicherungsnehmer nicht unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Vorgeschichte

- Das OLG Schleswig hat entschieden, dass die Klausel unwirksam sei, da diese gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S.2 BGB verstoße (OLG Schleswig, Beschl. 15.05.17, VersR 2019, 1557)
- *„Eine lediglich präzisierende Verweisung auf gesetzliche Vorschriften begründet zwar regelmäßig keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot. Intransparent ist eine Klausel aber erst dann, wenn sich der Regelungsgehalt überhaupt erst aus der in Bezug genommenen Vorschrift erschließt oder die Verweisung auf andere Vorschriften dazu führt, dass die kundenbelastende Wirkung der Klausel unter Berücksichtigung alternativer Gestaltungsmöglichkeiten mehr verschleiert als offenlegt und der Kunde deshalb an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war“*

Vorgeschichte

Der Entscheidung des OLG Schleswig hatten sich die folgenden Gerichte angeschlossen:

- KG r+s 2022, 693 Rn. 4
- LG Mönchengladbach (Urt. v. 04.07.2024)
- OLG Celle Urt. v. 15.9.2022 - 3 O 126/20

- sowie Teile der Literatur

Allgemeine Anforderungen: Transparenz

Dieses verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich ist. Vielmehr gebieten Treu und Glauben, dass die Klausel wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (...)

Allgemeine Anforderungen: Transparenz

Diesem Bestimmtheitsgebot kommt bei der Vereinbarung von Obliegenheiten wegen der einschneidenden Wirkung der Leistungsfreiheit besondere Bedeutung zu. Die Versicherungsbedingungen müssen erkennen lassen, was der Versicherungsnehmer im Einzelnen zu tun oder zu unterlassen hat, um seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht zu gefährden (Senatsurteil vom 14. Aug. 2019 – IV ZR 279/17, BGHZ 223, 57 Rn. 19 [...]).



Bezogen auf Obliegenheiten

Ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer entnimmt der Klausel zunächst, dass er zum Erhalt seines Versicherungsschutzes vor Eintritt des Versicherungsfalls vertraglich vereinbarte Obliegenheiten zu erfüllen hat. B § 8 Nr. 1 a) aa) VGB 2014 verdeutlicht ihm, dass zu diesen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten die Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorschriften gehört, die verschiedenen Ursprungs, nämlich gesetzlicher, behördlicher und vertraglicher Natur, sein können.

Reichweite

Keine Schwierigkeiten bereitet dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer das Verständnis der sich für ihn aus vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten. Nähere Angaben zu solchen Sicherheitsvorschriften erwartet er schon nach dem Bedingungswortlaut und dem ihm erkennbaren Sinnzusammenhang im Versicherungsvertrag und damit in diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Nimmt der Versicherungsnehmer, dem Verweis in B § 8 Nr. 1 a)aa) VGB folgend, die Regelungen in A § 17 VGB 2014 in den Blick, bestätigt sich ihm aus der Überschrift und Wortlaut der Klausel, dass dort vertraglich als Obliegenheit vereinbarte Sicherheitsvorschriften aufgeführt sind. Zweifel an der Reichweite dieser Bezugnahme ergeben sich für ihn nicht.

Gesetzlich | Behördlich

Auch die Bezugnahme auf gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften in B § 8 Nr.1 a) aa) VGB 2014 ist nicht intransparent.

Für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer sind gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften rechtlich verbindliche Anordnungen staatlichen Ursprungs, die gerade das versicherte Risiko vor einer versicherten Gefahr schützen sollen.

Handlungs- oder Unterlassungspflichten

Unter einer Vorschrift im Sinne der Bedingungen versteht er eine rechtlich verbindliche Anordnung einer zuständigen Stelle, die nicht lediglich den Charakter einer Ermahnung, einer Empfehlung oder eines Ratschlags hat.

Sinnzusammenhang und erkennbarer Zweck der Bedingung verdeutlichen ihm darüber hinaus, dass die Obliegenheit nur solche Vorschriften umfasst, die dem Versicherungsnehmer bestimmte Verhaltensweisen zur Erhaltung seines Versicherungsschutzes vorschreiben, ihm also Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegen.

Was versteht der durchschnittliche VN unter Sicherheitsvorschrift?

Der Wortteil "Sicherheit" zeigt dem Versicherungsnehmer, dass die von ihm zu beachtenden Vorschriften Schutzcharakter haben müssen. Nicht erfasst sind hierbei solche Schutzvorschriften, die in keinerlei Zusammenhang mit dem versicherten Risiko stehen.

Erkennbarer Zweck der Obliegenheit ist vielmehr, den Eintritt des Versicherungsfalls zu verhindern oder zu erschweren.

Was versteht der durchschnittliche VN unter Sicherheitsvorschrift?

Unter Sicherheitsvorschriften versteht der durchschnittliche Versicherungsnehmer danach allein solche Anordnungen, die gerade das versicherte Risiko vor einer versicherten Gefahr schützen sollen.

Das sind nur Vorschriften, die bezwecken, den Eintritt des Versicherungsfalls mindestens zu erschweren, und dazu bei abstrakter, vom Einzelfall losgelöster Betrachtung auch geeignet sind.

Was bedeutet gesetzlich oder behördlich?

Die Ausdrücke "gesetzlich" und "behördlich" verweisen den durchschnittlichen Versicherungsnehmer auf einen öffentlich-rechtlichen Ursprung der Sicherheitsvorschriften. Ein Gesetz ist nach allgemeinem Sprachverständnis eine vom Staat erlassene, rechtlich bindende Vorschrift. Der Ausdruck "behördlich" bezeichnet aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ebenfalls staatliche Tätigkeiten.

Der Versicherer möchte sich erkennbar die Sachnähe und das Fachwissen öffentlicher Stellen zunutze machen. Damit verhindert er zugleich, dass die Versichertengemeinschaft anderenfalls für ein Verhalten des Versicherungsnehmers aufzukommen hätte, obwohl dieses von öffentlichen Stellen als gefährlich für das versicherte Risiko erkannt worden ist.



Dynamisch

Zu welchem Zeitpunkt sind Sicherheitsvorschriften zu beachten?

- Bei Abschluss des VV oder zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls

Maßgebend sind die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls anwendbaren Sicherheitsvorschriften.

Erkennbarer Zweck: VR möchte für eine versicherte Gefahr nur bei Beachtung der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften eintreten.

Gleichlauf zwischen geltenden öR Anordnungen und der vertraglichen Obliegenheit.

Bestimmtheit



Eine Verweisung auf andere Rechtsnormen ist dem geltenden Recht nicht fremd und auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Ungewöhnliches.

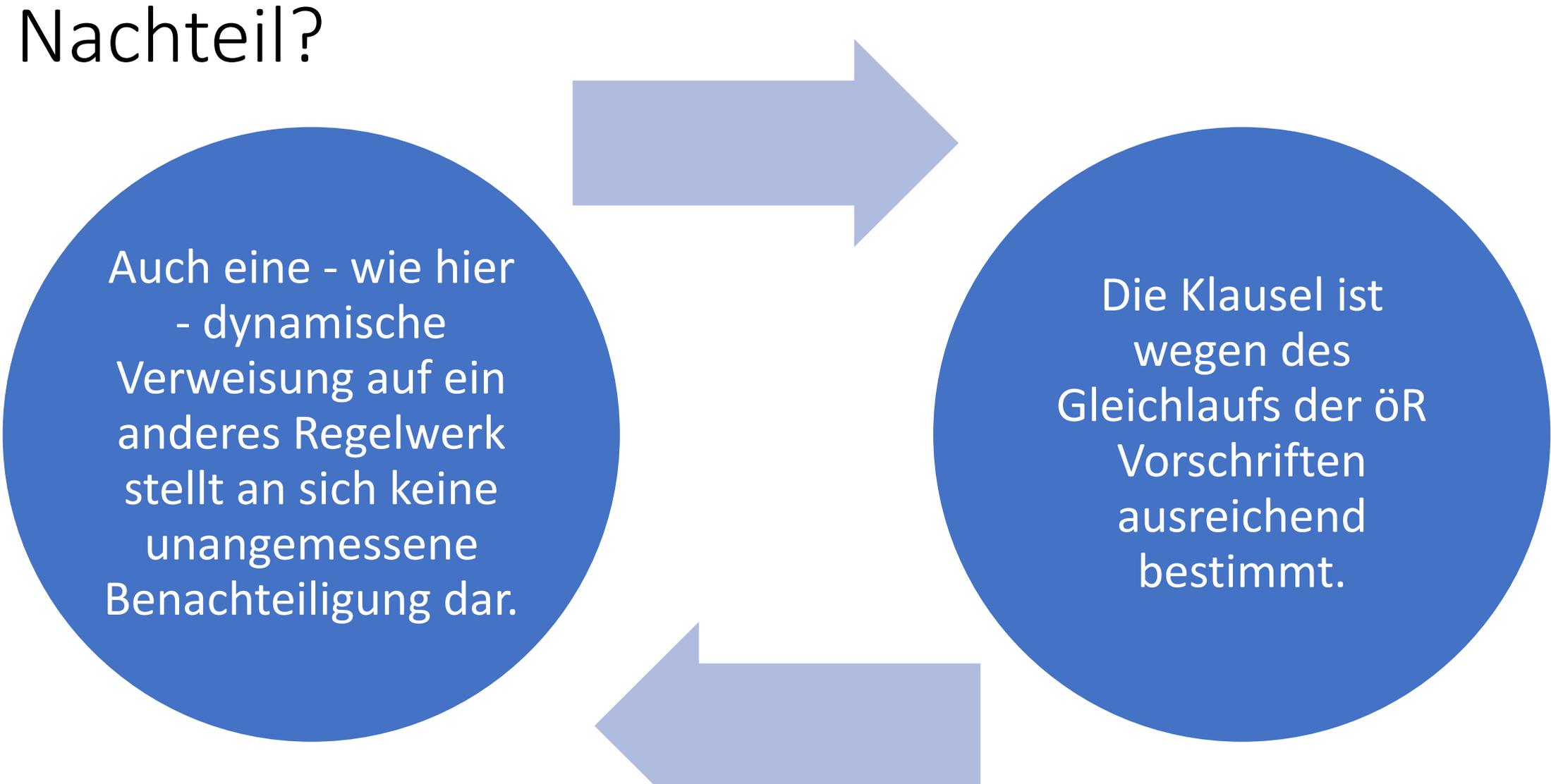


Eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers kann nicht in jedem Fall so konkret gefasst werden, dass sie jede erdenkliche Situation in ihrem Anwendungsbereich genau beschreibt.



Ohne Verweisungen können allzu detaillierte, unübersichtliche, nur schwer durchschaubare oder auch unvollständige Klauselwerke entstehen.

Nachteil?



Auch eine - wie hier
- dynamische
Verweisung auf ein
anderes Regelwerk
stellt an sich keine
unangemessene
Benachteiligung dar.

Die Klausel ist
wegen des
Gleichlaufs der öR
Vorschriften
ausreichend
bestimmt.



Verweis

Die Verweisung ist auch nicht deshalb intransparent, weil sich der Inhalt der in Bezug genommenen Sicherheitsvorschriften aus B § 8 Nr. 1 a) aa) VGB 2014 selbst nicht ergibt.

Grundsätzlich genügt es, dass der Text der Vorschrift, auf die verwiesen wird, für jedermann ohne weiteres zugänglich ist. Eine lediglich präzisierende Verweisung begründet deshalb regelmäßig keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot.

Um zu erkennen, wie er sich im Einzelfall zu verhalten hat, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden, muss der Versicherungsnehmer die in Bezug genommenen Sicherheitsvorschriften konsultieren. Das ist ihm möglich und zumutbar.

BGH keine Unwirksamkeit wegen § 305 c BGB

- Das Gebot der kundenfeindlichsten Auslegung führt insbesondere nicht dazu, dass ein Versicherungsnehmer auch diejenigen Sicherheitsvorschriften zu beachten hätte, die in keinerlei Zusammenhang mit dem versicherten Risiko stehen.
- Mehrere vertretbare rechtlich Auslegungen liegen nicht vor.

BGH keine
unangemessene
Benachteiligung
i.S.d. § 307 Abs. 2 BGB

Die Klausel schränkt keine wesentlichen Rechte des Versicherungsnehmers in einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Weise im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB ein.

Nicht jede Beschränkung des Leistungsversprechens bedeutet eine Vertragszweckgefährdung. Sie liegt erst dann vor, wenn eine Einschränkung den Vertragseinem Gegenstand nach aushöhlt und in Bezug auf das zu versichernde Risiko zwecklos macht..

BGH keine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB

- Eine unangemessene Benachteiligung liegt vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen.
- Der Wohngebäudeversicherer hat ein schützenswertes Interesse daran, die vom Versicherungsnehmer ohnehin zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Pflichten als Obliegenheiten zum Mindestschutzstandard für das versicherte Risiko zu erheben.
- Auch nicht, weil er bei einer Verletzung einer Sicherheitsvorschrift für den Fortbestand des Versicherungsschutzes fehlende grobe Fahrlässigkeit nachweisen oder den Kausalitätsgegenbeweis erbringen muss.





Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort

BGH, Urteil vom 01.08.2024 - 4 StR
409/23



Sachverhalt

- A hat einen hochmotorisierten Pkw; entwendet mit B ein fremdes Kennzeichen und bringt dieses am Pkw an
- A, B und C – alle ohne Fahrerlaubnis – unternehmen eine Fahrt, bei der alle abwechselnd am Steuer sitzen
- Polizeikontrolle, A flüchtet und fährt so schnell wie möglich
- Pkw kollidiert mit einem Linksabbieger, der schwer verletzt wird
- A, B und C steigen aus dem Pkw und "hauen ab"

Urteil:

- A: Diebstahl, Urkundenfälschung, vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs, illegales Kraftfahrzeugrennen, Fahren ohne Fahrerlaubnis und unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- B: Diebstahl, Urkundenfälschung, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort
- C: Urkundenfälschung, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort

Beihilfe

Hilfeleisten meint dabei jeden (nicht notwendigerweise kausalen oder zurechenbaren) Tatbeitrag (physisch und psychisch), der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die vom Haupttäter begangene Rechtsgutverletzung verstärkt. Die **physische Beihilfe** umfasst also jede aktive Hilfeleistung, während die **psychische Beihilfe** vielmehr ein motivierendes Bestärken umfasst. Ausreichend ist, wenn die Haupttat in irgendeiner Weise durch die Hilfeleistung gefördert wurde.

Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort

- Feststellungen der Tatsacheninstanz: Aussteigen aus dem Auto und Flucht, eine mündliche Verabredung hierzu nicht feststellbar
- BGH billigt den Schluss des Tatsachengerichts, dass sich gemeinsamen Aussteigen und Flüchten ergibt, dass eine Verständigung hierzu zwischen den Angeklagten stattgefunden hat
- BGH genehmigt auch, dass allein aus diesem Verhalten geschlussfolgert werden kann, dass B und C bewusst gewesen ist, dass der A durch dieses Handeln in seinem eigenen Tun gestärkt wird

Mittäterschaft? beim Bestehen einer eigenen Verpflichtung



Entziehung der
Fahrerlaubnis vs.
Verzicht

BVerwG
Urteil vom 10.10.2024 - 3 C 3.23

57

11/5/2024

Sachverhalt

- 07/2014 Erwerb Fahrerlaubnis Klasse B
- Verkehrskontrollen (2): Cannabis in der Probezeit
- MPU negativ mit anschließendem Verzicht auf die Fahrerlaubnis
- 07/2020 Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach positiv. MPU mit Restlaufzeit Probezeit
- 09/2020 qualifizierter Rotlichtverstoß in der Probezeit
- Anordnung MPU gemäß § 2 a Abs. 5 S. 5 StVG
- keine Vorlage Gutachtens -> Entziehung der Fahrerlaubnis
- VG: Klage erfolgreich, weil § 25 Abs. 5 S. 5 StVG nicht anwendbar
- OVG: Abänderung des erstinstanzlichen Urteils

Maßnahmenkatalog, § 2 a Abs. 2 StVG

Innerhalb der Probezeit: rechtskräftig abgeurteilte Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in das Fahreignungsregister einzutragen ist:

1. die Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen und hierfür eine Frist zu setzen, wenn eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen wurden,
2. schriftliche Verwarnung und Empfehlung, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen, wenn eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen wurden
3. Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen wurden.

Einordnung: § 34 FeV (Anlage 12)

Wiedererteilung + weitere Maßnahmen, § 2 Abs. 5 S.5 StVG

(5) Ist eine Fahrerlaubnis entzogen worden

1. nach § 3 oder nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes, weil innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen wurden, oder nach § 69 oder § 69b des Strafgesetzbuches,

2. nach Absatz 3, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachgekommen wurde,

oder wurde die Fahrerlaubnis nach § 6e Absatz 2 widerrufen, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. Das *Gleiche gilt*, wenn der Antragsteller nur deshalb nicht an einem angeordneten Aufbauseminar teilgenommen hat oder die Anordnung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Fahrerlaubnis aus anderen Gründen entzogen worden ist oder er *zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet* hat. Ist die Fahrerlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entzogen worden, darf eine neue Fahrerlaubnis frühestens drei Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden; die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. Auf eine mit der **Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung** gemäß Absatz 1 Satz 7 beginnende neue Probezeit ist Absatz 2 nicht anzuwenden. **Die zuständige Behörde hat in diesem Fall in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der neuen Probezeit erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat.**

BVerwG

- Probezeit (seit 1986): soll Führerscheinneulingen zeigen, dass sie sich noch in einer Bewährungszeit befinden
- 1998 Novelle, die die Entziehung der Fahrerlaubnis dem Verzicht gleichgestellt hat, um eine Umgehung der Regelungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis durch Verzicht und Neuerteilung zu umgehen
- Ausdrückliche Regelung existiert nur für die Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2 a Abs. 5 S. 2 StVG)
- Regelungslücke für Zuwiderhandlungen nach Wiederteilung nach Verzicht ist durch eine entsprechende Anwendung der Regelungen über die Wiedererteilung nach Entziehung zu schließen

Begründung

- Die in der Probezeit zu treffenden Maßnahmen sind erforderlich, um die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu sichern. Eine Umgehung der Regelungen soll aus diesem Grund ausgeschlossen sein.
- Außerdem sollen alle Fahranfänger gleich behandelt werden, unabhängig davon, aus welchem Weg die Fahrerlaubnis verloren und dann wiedererteilt wurde.



Wegeunfall/Betriebsweg?

BSG, Urteil vom 26.09.2024

B 2 U 15/22



Sachverhalt

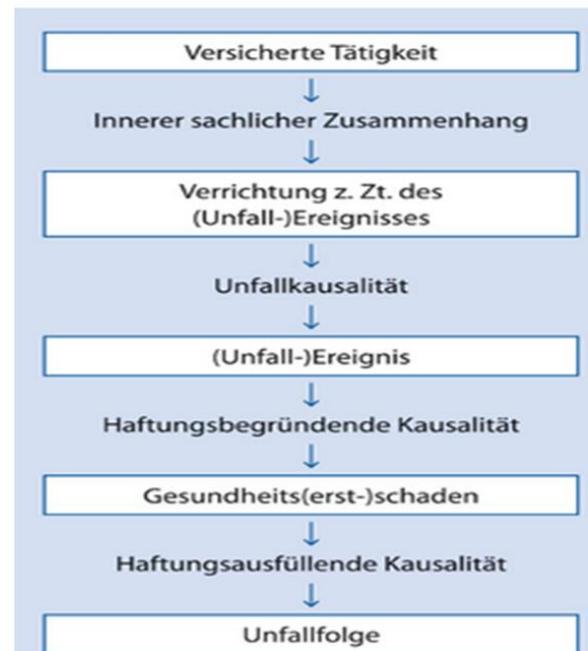
- Angestellte musste am Montag zur Eröffnung eines Gemeindezentrums
- Schlüssel und Unterlagen bewahrte sie auf Geheiß des Arbeitsgebers zu Hause auf
- das Wochenende hatte Sie privat nicht zu Hause verbracht
- Vor der Eröffnung des Gemeindegzentrums fuhr sie nach Hause, um Schlüssel und Unterlagen zu holen, die zwingend benötigt wurde; bei einem Verkehrsunfall wurde sie schwer verletzt und begehrt nun Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII

Leistungsfälle: Arbeitsunfall, § 8 SGB VII oder Berufskrankheit, § 9 SGB VII

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Geleitzug

ARBEITSUNFALL, § 8 SGB VII



03.11.2024

Versicherte Tätigkeit?

...ist die den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründende Tätigkeit.

Katalogtätigkeiten: § 8 Abs. 2 SGB VII

Nr. 1 Wegeunfall

Nr. 2 – 3 Wege, die mit der Kinderbetreuung zusammenhängen

Nr. 4 doppelte Haushaltsführung

Nr. 5 Schutzausrüstung

Wegeunfall, § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Wegeunfälle sind Unfälle, die versicherte Personen auf dem Weg zur oder von der Arbeit bzw. Ausbildungsstätte erleiden. Grundsätzlich ist der unmittelbare Weg versichert.

(von der Haustür zum Werkstor)

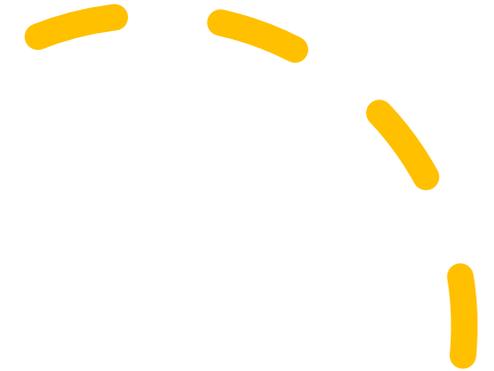
Betriebsweg?

- durch betriebliche Organisation geprägt
- auf Anordnung des Dienstherrn zur innerbetrieblichen Aufgabe erklärt
- „Werksverkehr“
- das Haftungsrisiko beruht auf der betrieblichen
Gefahrengemeinschaft

BSG

- Wegeunfall: -, denn die Verunfallte war nicht auf dem Weg zur Arbeitsstätte bzw. Kam auch nicht von dort
- Betriebsweg? möglich, allerdings fehlen Tatsachenfeststellungen zu den Weisungen, die der Verletzte seitens des Arbeitsgebers erteilt wurden und auch zur Eingliederung in die Arbeitsorganisation
- außerdem könnte nach Ansicht des BSG auch dann eine versicherte Tätigkeit vorliegen, wenn die Unterlagen, die die Verletzte abholen wollte für ihre Aufnahme ihrer Tätigkeit unentbehrlich waren. Feststellungen hierzu fehlten ebenfalls.

=> Aufhebung und Zurückverweisung







Cornelia Süß
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht



info@kawp-dresden.de



0351 318890



www.kawp-dresden.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de